

Aktenzeichen: 5 AZR 14/81

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Urteil vom 25. August 1982
- 5 AZR 14/81 -

I. Arbeitsgericht Berlin Urteil vom 22. Mai 1980
- 17 Ca 23/80 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 6. November 1980
Berlin - 7 Sa 53/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Status einer Volkshochschuldozentin

Gesetz: BGB § 611 Lehrer, Dozenten, § 611 Abhängig-
keit, § 620 Befristeter Arbeitsvertrag

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 14/81

7 Sa 53/80 Berlin

Verkündet am
25. August 1982

Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

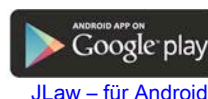
hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. August 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, den Richter Dr. Heither, die Richterin Michels-Holl sowie die ehrenamtlichen Richter Flachsenberg und Scherer für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 6. November 1980 - 7 Sa 53/80 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung des beklagten Landes wird das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 22. Mai 1980 - 17 Ca 23/80 - abgeändert:
Die Klage wird abgewiesen.
3. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob die Klägerin als Volkshochschuldozentin freie Mitarbeiterin war oder in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis steht.

Die Klägerin ist seit 1969 als Dozentin für Spanisch-Kurse an der Volkshochschule Tempelhof in Berlin tätig. Der Leiter dieser Volkshochschule schloß mit der Klägerin jeweils für ein Semester (von Januar bis Mai und von September bis Dezember eines jeden Jahres) mündliche Dienstverträge. Er vereinbarte die Unterrichtszeiten und die Honorare, die entsprechend den jeweils geltenden allgemeinen Anweisungen für Dozenten honorare der Volkshochschule Berlin festgelegt wurden. Mit diesen Honoraren sind alle vorbereitenden Arbeiten und Nebentätigkeiten abgegolten.

Mit Schreiben vom 13. Juni 1978 forderte der Leiter der Volkshochschule Tempelhof die Klägerin auf, ein "Informationsblatt für Volkshochschul-Dozenten" zu unterzeichnen. Das tat die Klägerin. Sie bestätigte unter anderem:

"Als Grundlage des Vertragsverhältnisses zwischen Volkshochschule und Dozenten gilt die mündliche Vereinbarung zwischen dem Direktor, seinem Stellvertreter oder der Geschäftsführerin der Volkshochschule und dem Dozenten.

Die Dozenten sind freie Mitarbeiter der Volkshochschule und unterliegen in pädagogischer, organisatorischer, rechtlicher und technischer Hinsicht der Leitung der Volkshochschule und deren Weisungen. Die Volkshochschul-Leitung ist berechtigt, Hospitationen durchzuführen.

Die Vereinbarung mit dem Dozenten gilt grundsätzlich nur für ein Semester und läuft nicht automatisch weiter. ...

...

Die Hörer erwarten, daß die Veranstaltungen pünktlich beginnen. Sie haben Anspruch auf die volle Unterrichtszeit. Die Dozenten sind verpflichtet, das im Semesterplan der VHS ausgedruckte Lehrprogramm zu behandeln.

Zeitliche und räumliche Veränderungen müssen vom Dozenten mit den Hörern, dem Hausmeister und der VHS-Leitung vorher abgesprochen werden. Vertretervorschläge von Dozenten können erst nach Absprache und mit Einverständnis der VHS-Leitung



- 3 -

berücksichtigt werden. Der Unterricht kann nur in den im Lehrplan genannten Lehrstätten abgehalten werden. ...

...

Dieses Informationsblatt ist Teil des im ersten Absatz erwähnten Vertrages. Ich habe davon Kenntnis genommen und erkenne die Bedingungen an."

Seit 1972 erteilt die Klägerin regelmäßig Unterricht an zwölf Wochenstunden im Semester (sechs Kurse). Ihre Kurse sind "Zertifikatskurse". Sie sind in verschiedene Stufen gegliedert und bauen aufeinander auf. Jeder Kurs besteht aus zwei Wochenstunden zu je 45 Minuten und erstreckt sich über ein Semester. Der Unterricht wird nach Richtlinien durchgeführt, die vom Deutschen Volkshochschulverband entwickelt wurden. Darauf wurden die Dozenten durch Rundschreiben des Senators hingewiesen. Für ihre Kurse verwendet die Klägerin das Lehrwerk "Spanisch für Sie". Darauf wird im Vorlesungsverzeichnis hingewiesen.

Der Unterricht wird in Räumen der Volkshochschule erteilt. Die Klägerin setzt zum Teil Hilfsmittel der Volkshochschule ein. Für ihre Tätigkeit erhielt sie 1979 8.850,-- DM an Honorar und etwa 2.000,-- DM Urlaubsgeld.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, sie sei als Dozentin persönlich abhängig und deshalb Arbeitnehmerin des beklagten Landes. Der Leiter der Volkshochschule bestimme weitgehend die Unterrichtszeiten, auch wenn er sich bemühe, auf die Wünsche der Dozenten Rücksicht zu nehmen. Er lege auch den Ort fest, an dem Unterricht erteilt werden müsse. Bei der methodischen und inhaltlichen Gestaltung des Unterrichts sei sie nicht frei. Sie müsse ihren Unterricht an den Lernzielen orientieren, die ihr verbindlich vorgeschrieben würden. Der Leiter der Volkshochschule erwarte auch, daß sie das Lehrbuch weiterverwende. Schließlich müsse sie auch alle vorgegebenen Lektionen erarbeiten, da die Hörer andernfalls nicht die Möglichkeit hätten, nach dem Besuch des Kurses in die nächsthöhere Stufe aufzurücken. Schließlich spreche auch der zeitliche Umfang, in dem sie zur Arbeitsleistung verpflichtet sei, für ein Arbeitsverhältnis.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Einschließlich der Vor- und Nacharbeiten werde sie mindestens 24 Stunden in der Woche tätig.

Gründe, die eine Befristung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigen könnten, gäbe es nicht; seit sieben Jahren unterrichte sie in gleichbleibendem Umfang.

Die Klägerin hat beantragt

festzustellen, daß zwischen den Parteien ein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit einer Unterrichtsverpflichtung von zwölf Wochenstunden im Semester besteht.

Das beklagte Land hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Es hat die Auffassung vertreten, die Klägerin sei freie Mitarbeiterin. Sie könne daher nicht geltend machen, die Befristungen der abgeschlossenen Verträge seien unwirksam. Im einzelnen hat das beklagte Land behauptet, bei der Festlegung der Kurszeiten habe der Leiter der Volkshochschule die Wünsche der Klägerin berücksichtigt. Lehrbücher würden auf Wunsch der Kursleiter eingeführt. Die Volkshochschule achte nur darauf, daß Teilnehmer, die mit einem bestimmten Lehrwerk begonnen hätten, dieses bis zum Ende des Stufenprogrammes benutzen könnten. Die Klägerin könne ihre Kurse methodisch und inhaltlich frei gestalten. Sie könne selbst bestimmen, mit welchen Lektionen sie beginne und wieviel Lektionen sie durcharbeiten wolle.

Die Klägerin könne sich nicht mit den Dozenten vergleichen, die in schulischen oder beruflichen Lehrgängen der Volkshochschule Unterricht erteilten. Solche Lehrgänge unterlägen der Schulaufsicht und führten zu einem bestimmten Schulabschluß. Die in diesen schulischen Lehrgängen tätigen Dozenten seien fest angestellt, weil sie, wie in jeder Schule, zu Vertretungen, umfangreichen Verwaltungsarbeiten und Nebentätigkeiten herangezogen werden müßten.

Das beklagte Land hat schließlich die Auffassung vertreten, ein Arbeitsverhältnis sei schon deshalb nicht wirksam zustande gekommen, weil der Personalrat der Volkshoch-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

- 5 -

schule bisher noch nicht beteiligt worden sei. Auch sei ein etwa begründetes Arbeitsverhältnis wirksam befristet worden. Die Zahl der Hörer schwanke von Semester zu Semester; in den Anfängerkursen sei die Fluktuation der Hörer besonders groß. Dieser Ungewißheit könne die Volkshochschule nur mit befristeten Verträgen Rechnung tragen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung des beklagten Landes ist ohne Erfolg geblieben. Mit der Revision verfolgt das beklagte Land seinen Antrag auf Abweisung der Klage weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des beklagten Landes ist begründet. Die Klägerin war entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts schon nach ihrem eigenen Vorbringen keine Arbeitnehmerin sondern freie Mitarbeiterin der Volkshochschule. Als freie Mitarbeiterin kann sie sich nicht darauf berufen, die mit ihr vereinbarte Befristung des Rechtsverhältnisses sei unwirksam.

I. Für die Statusbeurteilung kommt es darauf an, in welchem Maße der zur Dienstleistung Verpflichtete persönlich abhängig ist. Leistet er die Dienste unter solchen Bedingungen, die zu einer für ein Arbeitsverhältnis typischen persönlichen Abhängigkeit führen, ist er Arbeitnehmer. Kann er im wesentlichen die Arbeitsbedingungen frei gestalten, ist er ein freier Mitarbeiter. Insoweit gilt für Volkshochschuldozenten dasselbe wie für andere Beschäftigungsverhältnisse auch. Dabei sind die das Rechtsverhältnis prägenden charakteristischen Merkmale zu beurteilen, wie sie sich aus dem Inhalt des Vertrages und der praktischen Durchführung und Gestaltung der Vertragsbeziehungen ergeben (vgl. BAG AP Nr. 13 zu § 611 BGB Lehrer, Dozenten, zu I 1 der Gründe; Urteil des Senats vom 23. September 1981 - 5 AZR 284/78 - AP Nr. 22 zu § 611 BGB Lehrer, Dozenten - auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Von diesen Grundsätzen geht das Berufungsgericht im wesentlichen aus. Es will allerdings bei der Statusbeurteilung berücksichtigen, daß die Klägerin ihren Lebensunterhalt weitgehend aus den Honorareinnahmen als Dozentin bestreitet. Darauf kann es aber nicht ankommen. Dieser Umstand könnte allenfalls eine wirtschaftliche Abhängigkeit der Klägerin begründen. Eine wirtschaftliche Abhängigkeit ist aber für die Statusbeurteilung unerheblich (vgl. BAG 19, 324 = AP Nr. 6 zu § 611 BGB Abhängigkeit, zu 1 der Gründe).

II. Bei der danach erforderlichen Einzelabwägung der Umstände, die dieses Rechtsverhältnis charakterisieren und die zulässigerweise herangezogen werden dürfen, kann der Senat dem Berufungsgericht nicht folgen. Schon nach dem eigenen Vorbringen der Klägerin ergeben sich keine genügenden Anhaltspunkte dafür, daß die Klägerin in einer für ein Arbeitsverhältnis typischen Weise persönlich abhängig gewesen wäre.

1. Mit den schriftlichen Vereinbarungen, die Bestandteil der jeweils semesterweise abgeschlossenen mündlichen Verträge wurden, kann die Klägerin ihre persönliche Abhängigkeit nicht begründen. Zwar spricht der Wortlaut dieser Vereinbarung für eine solche Abhängigkeit. Dem Leiter der Volkshochschule wurden darin weitgehende Weisungsrechte eingeräumt. Tatsächlich wurde die Klägerin aber nicht anders behandelt als die übrigen Dozenten für Sprachkurse auch. Das "Weisungsrecht" des Leiters der Volkshochschule ging nicht über das hinaus, was über Zeit, Ort und Inhalt des Sprachkurses mit der Klägerin und den übrigen im Sprachenprogramm der Volkshochschule beschäftigten Dozenten vereinbart war. Insofern kommt es für die Beurteilung des Rechtsverhältnisses der Klägerin auf die tatsächliche Handhabung der Vertragsbeziehungen an.

2. Die für ein Arbeitsverhältnis typische persönliche Abhängigkeit ergibt sich nicht schon aus der zeitlichen Bindung, die die Klägerin in ihrem Verträge eingegangen ist. Die Parteien haben von vornherein die Kurszeit fest verein-



bart. Außerhalb dieser festgelegten Unterrichtszeit kann die Volkshochschule über die Arbeitskraft der Klägerin nicht verfügen. Insofern unterscheiden sich die Volkshochschuldozenten von Lehrern an allgemeinbildenden Schulen, die gerade wegen dieser rechtlich bedeutsamen zeitlichen Bindung Arbeitnehmer sind (vgl. BAG AP Nr. 10 zu § 611 BGB Lehrer, Dozenten, mit zustimmender Anmerkung von Söllner; ferner das zur Veröffentlichung – auch in der Amtlichen Sammlung – bestimmte Urteil vom 14. Januar 1982 – 2 AZR 245/81 – zu B I 1 der Gründe). Über diese zeitliche Bindung an die Kurse hinaus gab es keine weiteren Bindungen der Klägerin mehr. So war die Klägerin, wie sie selbst einräumt, nicht verpflichtet, an den von der Volkshochschule angebotenen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Dozentenbesprechungen hat ein zeitlich gesehen so geringes Gewicht, daß sie diese rechtliche Würdigung nicht beeinflussen kann.

Die Klägerin kann sich auch nicht mit den Volkshochschuldozenten vergleichen, die in schulischen Lehrgängen im Sinne von § 53 Satz 1 Nr. 1 des Schulgesetzes für Berlin (in der Fassung vom 17. Januar 1979 – GVBl. Berlin, S. 161) tätig werden. Nach dieser Bestimmung des Schulgesetzes können die Volkshochschulen für Teilnehmer, die den Hauptschulabschluß, den Realschulabschluß, die Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife erwerben wollen, Lehrgänge einrichten, die mit einer Prüfung abschließen. Solche Lehrgänge unterliegen der Schulaufsicht (§ 53 Satz 2 Schulgesetz Berlin). Die Volkshochschulen müssen diese Lehrgänge deshalb so organisieren wie den Unterricht an allgemeinbildenden Schulen auch. Sie müssen sicherstellen, daß Unterricht fortlaufend erteilt wird. Die Dozenten in diesem Bereich der Volkshochschule müssen Vertretungen übernehmen. Sie werden weitergehend zu Nebenarbeiten und Verwaltungsaufgaben herangezogen. Über die Arbeitskraft dieser Dozenten muß daher der Volkshochschulträger anders verfügen als über die Arbeitskraft der Dozenten, die in dem üblichen Programm der Volkshochschule tätig werden. Deshalb werden Dozenten im schulischen Bereich der Volkshochschulen Berlin



in der Regel Arbeitnehmer sein. Dozenten in den übrigen Bereichen der Volkshochschule sind nicht in diesem Maße persönlich abhängig. Zwischen beiden Dozentengruppen besteht insoweit ein tatsächlicher Unterschied, der auch zu rechtlich unterschiedlichen Wertungen führt.

3. Das Berufungsgericht will bei der Statusbeurteilung auf den zeitlichen Umfang abstellen, in dem sich die Klägerin zu Dienstleistungen gegenüber dem Land Berlin verpflichtet hatte. Es meint, die Klägerin habe dem beklagten Land den überwiegenden Teil ihrer Arbeitskraft als Sprachdozentin zur Verfügung gestellt. Dadurch habe sie ihre berufliche Selbständigkeit zugunsten der Beklagten nahezu aufgegeben.

Aus diesen Umständen ergibt sich jedoch keine persönliche Abhängigkeit. Der zeitliche Umfang, in dem sich ein Mitarbeiter zu Dienstleistungen verpflichtet hat, sagt nichts darüber aus, unter welchen Bedingungen diese Dienste zu leisten sind, und ob sie zu einer persönlichen Abhängigkeit führen, die für ein Arbeitsverhältnis typisch ist. So können Dienstverträge von Rechtsanwälten, Architekten, Steuerberatern oder auch Musikbearbeitern (vgl. dazu BAG AP Nr. 24 zu § 611 BGB Abhängigkeit) einen erheblichen zeitlichen Umfang haben, dennoch fehlt es, hält man am Merkmal der persönlichen Abhängigkeit fest, in all diesen Fällen an der Arbeitnehmereigenschaft. Der Senat ist deshalb auch nicht dem Vorschlag von Beuthien/Wehler (gemeinsame Anmerkung zu BAG AP Nr. 15 bis 21 zu § 611 BGB Abhängigkeit, zu IV 6) gefolgt, die soziale Schutzbedürftigkeit und damit die Arbeitnehmereigenschaft nur danach zu beurteilen, in welchem zeitlichen Umfang sich ein Mitarbeiter zu Dienstleistungen verpflichtet hat. Der zeitliche Umfang allein kann kein taugliches Abgrenzungsmerkmal sein.

Anders liegt der Fall dann, wenn der Empfänger der Dienstleistung innerhalb eines zeitlichen Rahmens über die Arbeitskraft eines Mitarbeiters nach seinen Wünschen und Vorstellungen verfügen kann. So lagen die Verhältnisse bei den meisten Mitarbeitern der Rundfunkanstalten. Dann begründet aber diese Weisungsgebundenheit die persönliche Abhängigkeit und



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

4. Eine persönliche Abhängigkeit folgt ferner nicht aus der Art und Weise, in der die Klägerin ihre Kurse zu halten hatte.

Das Berufungsgericht meint, die erforderliche Abhängigkeit ergebe sich schon daraus, daß die Klägerin ihren Unterricht an den Lernzielkatalogen des Senators für das Schulwesen und Volkshochschulträgers ausrichten mußte, daß der Inhalt der einzelnen Kurse im Zertifikatsprogramm vorgeschrieben war und sie sich an bestimmte Lehrbücher zu halten hatte.

Richtig ist, daß bei einem Dozenten, der Sprachunterricht in Zertifikatskursen zu erteilen hat, der Lehrgegenstand durch den Hinweis auf das Zertifikats-Programm und das Lehrbuch weitgehend bestimmt wird. Damit allein läßt sich persönliche Abhängigkeit jedoch nicht begründen. Vielmehr wird durch diese Hinweise nur die vertraglich geschuldete Leistung näher umschrieben. Der Volkshochschulträger bietet dem Dozenten Kurse mit dem näher beschriebenen Inhalt an; der Dozent erklärt sich bereit, diesen Unterricht mit dem gewünschten Inhalt zu erteilen. Eine persönliche Abhängigkeit könnte nur dann entstehen, wenn die Klägerin über die Vereinbarung des Lehrgegenstandes hinaus methodische und didaktische Anweisungen zur Gestaltung ihres Unterrichts erhielt und befolgen mußte. Das aber hat sie nicht behauptet.

5. Schließlich folgt aus der Bindung an einen bestimmten Ort, an dem die Klägerin ihre Verpflichtungen zu erfüllen hatte, keine für ein Arbeitsverhältnis typische persönliche Abhängigkeit. Der Senat hat diesen Umstand schon in den Urteilen vom 26. Januar 1977 (AP Nr. 13 zu § 611 BGB Lehrer, Dozenten) und vom 23. September 1981 (AP Nr. 22 zu § 611 BGB Lehrer, Dozenten) als für die Statusbeurteilung eines Volkshochschuldozenten unerheblich bezeichnet. Daran hält er für den vorliegenden Fall fest. Die Klägerin hat nicht deutlich machen können, wie aus dieser Bindung eine persönliche Abhängigkeit entstehen könnte. Aus der Möglichkeit,



ein Sprachlabor benutzen zu können, folgt sie jedenfalls nicht. Der Klägerin wurde dieses Sprachlabor zu den zuvor vereinbarten Zeiten zur Verfügung gestellt.

6. Schließlich kann es entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts nicht darauf ankommen, ob die Klägerin von einem privatrechtlichen Verein beschäftigt wurde (vgl. den Tatbestand in BAG AP Nr. 13 zu § 611 BGB Lehrer, Dozenten) oder ob eine Stadtgemeinde oder ein Land die Volkshochschulen aus Steuermitteln finanziert (vgl. insoweit BAG AP Nr. 22 zu § 611 BGB Lehrer, Dozenten). Dieser Unterschied sagt über die Arbeitsweise des Mitarbeiters, aus der sich allein eine persönliche Abhängigkeit ergeben könnte, nichts aus.

III. Gegen die Befristung dieses Mitarbeiterverhältnisses auf jeweils ein Semester bestehen keine Bedenken. Nur die Befristung eines Arbeitsverhältnisses kann unwirksam sein. Dagegen kann sich ein freier Mitarbeiter, der keinen Kündigungsschutz in Anspruch nehmen kann, nicht darauf berufen, die Befristung sei sachlich nicht gerechtfertigt und der Kündigungsschutz werde in unzulässiger Weise umgangen (vgl. auch insoweit das bereits mehrfach erwähnte Urteil des Senats AP Nr. 22 zu § 611 BGB Lehrer, Dozenten, zu III der Gründe, mit weiteren Nachweisen).

Dr. Thomas

Dr. Heither

Michels-Holl

Flachsenberg

Scherer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

